



Brüssel, den 14. Februar 2025
(OR. en)

6271/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0023(COD)**

**JUSTCIV 26
JAI 199
EMPL 50
ECOFIN 158
COMPET 73
CODEC 144**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Februar 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 40 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 40 final.

Anl.: COM(2025) 40 final

6271/25

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2025
COM(2025) 40 final

2025/0023 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf
die Ersetzung der Anhänge A und B**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren bestimmen maßgeblich den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sie enthalten eine abschließende Liste der Insolvenzverfahren und Verwalter nach dem Recht der Mitgliedstaaten, auf die die Verordnung Anwendung findet. Es ist daher wichtig, dass diese Anhänge regelmäßig aktualisiert werden, um der aktuellen Rechtslage in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Nummer 4 und Erwägungsgrund 9 der Verordnung gelten nationale Verfahren nur dann als „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung, wenn sie in Anhang A aufgeführt sind. Personen und Stellen, die der Begriffsbestimmung des „Verwalters“ entsprechen, sind nach Artikel 2 Nummer 5 und Erwägungsgrund 21 der Verordnung in Anhang B aufgeführt.

Im Juli 2022 teilte die Slowakei der Kommission die jüngsten Änderungen ihres nationalen Insolvenzrechts mit, mit denen eine neue präventive Restrukturierung und eine neue Verwalterkategorie eingeführt wurden. Es folgten Mitteilungen Estlands, Spaniens, Maltas und Italiens im September 2022, Belgiens im Juli 2023 und Luxemburgs im Januar 2024.

Die Kommission hat die Mitteilungen dieser Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Verordnung geprüft.

Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Verordnung (EU) 2015/848 ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf EU-Ebene. Ein effizienter Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen von Schuldern, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in einem Mitgliedstaat haben, setzt voraus, dass der Anwendungsbereich der Verordnung den neuesten Stand der nationalen Insolvenzgesetze widerspiegelt. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung dem aktuellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten entspricht.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)¹ enthält Mindestvorschriften sowohl für Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei wahrscheinlicher Insolvenz zur Verfügung stehen, als auch für Entschuldungsverfahren, die überschuldeten Unternehmen einen Neustart ermöglichen sollen. Die zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführten nationalen Insolvenzverfahren können unter die Verordnung (EU) 2015/848 fallen, wenn sie den

¹ ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18.

Anforderungen, die die Verordnung an nationale Insolvenzverfahren stellt, genügen und in Anhang A der Verordnung aufgenommen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung spielt eine wichtige unterstützende Rolle für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie für die Freizügigkeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Verordnung (EU) 2015/848 fällt in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union. Die Verordnung (EU) 2015/848 enthält eine umfassende Regelung, die auf die in Anhang A aufgeführten grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren und die in Anhang B erfassten Verwalter unmittelbar anwendbar ist.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen diese Anhänge lediglich geändert werden, um die Mitteilungen der Mitgliedstaaten inhaltlich genau nachzuvollziehen und die Anhänge mit den nationalen Verfahren und Verwaltern entsprechend anzupassen. Die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorschriften bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Soweit die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung unverändert bleiben, wirken sich Änderungen der Anhängen A und B der Verordnung nicht auf die materiellrechtliche Regelung aus und können nur vom Unionsgesetzgeber vorgenommen werden, nicht aber von den Mitgliedstaaten. Die Änderungen dieser Anhänge sind folglich ihrem Wesen nach eine ausschließliche Zuständigkeit und unterliegen daher weder der Subsidiaritätsprüfung noch der Ex-ante-Überprüfung nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2, da der Grundsatz der Subsidiarität im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Listen in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 werden durch neue Listen ersetzt, in denen die von den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben berücksichtigt wurden. Da die Anhänge fester Bestandteil der Verordnung sind, bedarf es zu ihrer Änderung eines Rechtsakts, mit dem die Verordnung geändert wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; ihr Inhalt ist daher allen Interessierten zugänglich.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Verordnung vorgeschlagen.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Die Anhänge A und B der Verordnung können nur durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassende Verordnung auf derselben Rechtsgrundlage wie die

ursprüngliche Verordnung geändert werden. Ein solcher Änderungsrechtsakt muss von der Kommission vorgeschlagen werden.

Die Slowakei, Estland, Spanien, Malta, Italien, Belgien und Luxemburg haben der Kommission Änderungen der Listen in Anhang A und Anhang B mitgeteilt. Die Kommission hat daher keine andere Möglichkeit, als eine Änderung dieser Anhänge der Verordnung vorzuschlagen, soweit diese Änderung den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die geplanten Änderungen sind rein technischer Natur. Sie enthalten keine inhaltliche Änderung der Verordnung. Für solche Initiativen ist im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung erforderlich.

Außerdem blieb der Kommission gemäß Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach dem Antrag der Slowakei und ähnlichen Anträgen Estlands, Spaniens, Maltes, Italiens, Belgiens und Luxemburgs, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, keine andere Wahl, als diesen Anträgen nachzukommen, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügen. Die Vorarbeiten zu diesem Vorschlag erforderten keine neue Expertise.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
 gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f,
 auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
 nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates² sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten jeweiligen Bezeichnungen der Insolvenzverfahren und der Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführt, und Anhang B enthält die Liste der Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der genannten Verordnung.
- (2) Im Juli 2022 teilte die Slowakei der Kommission die jüngsten Änderungen ihres nationalen Insolvenzrechts mit, mit denen eine neue präventive Restrukturierung und eine neue Verwalterkategorie eingeführt wurden. Auf diese Mitteilung folgten Mitteilungen Estlands, Spaniens, Maltas und Italiens im September 2022, Belgiens im Juli 2023 und Luxemburgs im Januar 2024, die sich alle auf jüngste Änderungen ihres nationalen Rechts bezogen, mit denen neue Kategorien von Insolvenzverfahren oder Verwaltern eingeführt wurden. Diese neuen Kategorien von Insolvenzverfahren und Verwaltern entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/848 und erfordern eine Änderung der Anhänge A und B jener Verordnung.
- (3) Nach [den Artikeln 1 und 2] [bei Nichtbeteiligung] [Artikel 3] [bei Beteiligung] und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte]/[beteiligt sich Irland unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet].

² Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/848/oj>).

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (5) Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin